

90.076

**Botschaft
zum Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten
von Amerika**vom 21. November 1990

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über den am 14. November 1990 in Washington D.C. unterzeichneten Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

21. November 1990

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Koller
Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Der vorliegende, am 14. November 1990 in Washington D. C. unterzeichnete Vertrag regelt den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und den USA. Ziel dieser Regelung ist die verstärkte Zusammenarbeit der beiden Staaten bei der Bekämpfung von Verbrechen sowie die Vereinfachung des Auslieferungsverkehrs.

Rechtsgrundlage für den Auslieferungsverkehr mit den USA bildete bis anhin der zwischen der Schweiz und den USA geltende Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1900 sowie die Zusatzverträge vom 10. Januar 1935 und 31. Januar 1940. Mit dem vorliegenden Vertrag werden diese Vereinbarungen aufgehoben.

In den letzten Jahren wurde offensichtlich, dass die geltende Ordnung nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine effiziente Bekämpfung der internationalen Kriminalität Rechnung trägt. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass sowohl von schweizerischer als auch amerikanischer Seite in gewissen Fällen auf die Stellung von Auslieferungersuchen verzichtet wurde.

Der neue Auslieferungsvertrag stellt ein den heutigen Bedürfnissen angepasstes Instrument im Rahmen der Bekämpfung der internationalen Kriminalität dar. Er enthält ähnliche Verpflichtungen wie das bewährte Europäische Auslieferungsübereinkommen, das von der Schweiz am 20. März 1966 ratifiziert wurde. Der im Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen festgelegten Auslieferungsregelung wird Rechnung getragen.

Als wesentliche Neuerungen sind unter anderem hervorzuheben:

- Die Definition des Auslieferungsdelikttes, wonach alle strafbaren Handlungen auslieferungsfähig sind, die nach dem Recht der beiden Staaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind. Die im angelsächsischen Rechtskreis enumerative Aufzählung der auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen in einer Liste entfällt damit.*
- Das Beweisdossier fällt vollständig weg. Es genügt der «Hearsay»-Beweis (Beweis vom «Hörensagen»). Zur Erfüllung dieses Erfordernisses wird es inskünftig nur noch notwendig sein, dass die den Haftbefehl ausstellende Behörde darin erwähnt, aufgrund welcher Indizien und Beweismittel sie den Verfolgten als möglichen Täter vermute und warum die Beweise für sie schlüssig seien.*
- Artikel 8 statuiert den Grundsatz: «Aut dedere aut iudicare». Damit wird erreicht, dass für alle auslieferungsfähigen Straftaten eine Strafverfolgung ermöglicht wird.*

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika gelten der am 14. Mai 1900 abgeschlossene Auslieferungsvertrag und die Zusatzverträge vom 10. Januar 1935 und 31. Januar 1940.

Subsidiär kommt das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1) zur Anwendung.

In Kenntnis der Tatsache, dass diese Regelung nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspricht, ersuchten die Vereinigten Staaten von Amerika bereits in den Jahren 1972–1979 verschiedentlich um Abschluss eines neuen Auslieferungsvertrages. Mit der Begründung, es müsse vorerst die definitive Fassung des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (vom Parlament am 20. März 1981 genehmigt) abgewartet werden, wurden die Vereinigten Staaten von Amerika auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet.

Am 1. Mai 1979 liess der damalige amerikanische Botschafter in Bern dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einen Entwurf eines neuen Auslieferungsvertrages zukommen, verbunden mit einer Einladung zu exploratorischen Expertengesprächen in Washington D.C. Nach eingehender Prüfung des amerikanischen Vertragsentwurfes erteilte der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes dem Bundesamt für Polizeiwesen die Bewilligung zur Aufnahme von Verhandlungen. Die offizielle Einladung der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern erfolgte am 12. Januar 1982.

Im Hinblick auf die erste Verhandlungsrunde wurde seitens des Bundesamtes für Polizeiwesen ebenfalls ein Entwurf eines Auslieferungsvertrages erarbeitet und den Vereinigten Staaten von Amerika durch Vermittlung unserer Botschaft in Washington D.C. am 25. Januar 1982 zugestellt. Gleichzeitig wurde seitens der Schweiz darauf hingewiesen, dass folgende materiellen und formellen Mängel Gegenstand der Verhandlungen sein müssten:

Materiell

- Die Auslieferung ist nur für die ausdrücklich im Auslieferungsvertrag aufgeführten strafbaren Handlungen möglich. Diese Liste datiert aus dem Jahre 1900, also vor Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
- Die akzessorische Auslieferung ist ausgeschlossen.
- Der Ausschluss der Auslieferung bei Androhung der Todesstrafe fehlt.
- Keine ausdrückliche Bestimmung über den Ausschluss der Auslieferung bei Fiskaldelikten (unnötig wegen Liste von Auslieferungsdelikten).
- Die heutige staatsvertragliche Regelung verlangt die Beibringung eines Be-weisdossiers.

- Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist ausgeschlossen. Das Territorialitätsprinzip lässt aber keine Bestrafung durch amerikanische Gerichte bei Auslandsdaten von US-Bürgern zu. Diese Taten bleiben ungesühnt.

Formell

- Das Ersuchen um Anordnung der provisorischen Auslieferungshaft hat auf diplomatischem Wege zu erfolgen. Durch den vorgeschriebenen Übermittlungsweg entstehen Verzögerungen, die ein rasches Einschreiten verunmöglichen. Dies insbesondere, wenn um eine Verhaftung ausserhalb der ordentlichen Bürozeit nachgesucht wird. Nur ein direkter Verkehr zwischen den Justizministerien oder mittels Interpol genügt den heutigen Anforderungen der internationalen Bekämpfung der Kriminalität.
- Es fehlt die vertragliche Regelung der vereinfachten Auslieferung, das heisst ohne Durchführung des formellen Auslieferungsverfahrens.
- Es fehlt die Möglichkeit der vorübergehenden Auslieferung zwecks Durchführung eines Strafverfahrens im ersuchenden Staat.
- Die Erstattung der Kosten des Auslieferungsverfahrens im ersuchten Staat ist hinfällig.
- Kein direkter Verkehr zwischen Justizministerien.

12 Verlauf der Verhandlungen

Der Vertragstext wurde in fünf Verhandlungsrunden, abwechselungsweise in Bern und in Washington D. C., ausgehandelt, wobei die letzte Verhandlungsrunde vom 11. bis 14. Oktober 1988 in Washington D. C. stattfand.

Die Verhandlungen wurden insbesondere dadurch verzögert, dass sich die amerikanische Seite bis zur letzten Verhandlungsrunde gegen einen grundsätzlichen Ausschluss der Auslieferung für Fiskaldelikte wehrte. Ebenfalls gab die Formulierung des Ausschlusses der Auslieferung für politische Delikte zu längeren Diskussionen Anlass.

2 Besonderer Teil: Kommentar zum Abkommen

21 Allgemeines

Der vorliegende Vertrag richtet sich, wo der Regelungsgegenstand und die angelsächsische Terminologie es zuliessen, nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Diese beiden Instrumente hat der Bundesrat in den entsprechenden Botschaften vom 1. März 1966 (BBl 1966 I 457; Auslieferungsübereinkommen) und vom 8. März 1976 (BBl 1976 II 444; IRSG) erläutert. Nachstehend werden deshalb nur Abweichungen von den eingangs zitierten Auslieferungsinstrumenten behandelt.

22 **Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel 1 Auslieferungsverpflichtung

Mit Absatz 2 wird eine Verpflichtung zur Auslieferung von Personen statuiert, die eine auslieferungsfähige strafbare Handlung ausserhalb des Territoriums des ersuchenden Staates begangen haben, sofern es sich bei der auszuliefernden Person um einen eigenen Staatsangehörigen handelt oder die Person die strafbare Handlung gegen einen Staatsangehörigen des entsprechenden Staates begangen hat.

Die Aufnahme dieser Bestimmung war äusserst wichtig, sollen inskünftig Schwierigkeiten bei der Auslieferung aus den USA für nicht in der Schweiz begangene Taten vermieden werden, die nach den Artikeln 5 und 6 StGB hier strafbar sind.

Artikel 2 Auslieferungsfähige strafbare Handlungen

Eine Liste der auslieferungsfähigen strafbaren Handlungen entfällt. Der Verzicht auf die Enumerationsmethode ist als grosser Fortschritt zu werten.

Auslieferungsfähig sind alle strafbaren Handlungen, die nach dem Recht beider Staaten mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind. Für die Strafvollstreckung genügen jedoch sechs Monate. Unter dem «Recht der vertragsschliessenden Parteien» verstehen die USA das Recht der Einzelstaaten und das Bundesrecht. Nach bundesgerichtlicher Rechtssprechung ist unter «schweizerischem Strafrecht» nur Bundesrecht zu verstehen (Abs. 1).

Mit Absatz 2 wird verhindert, dass durch eine andere rechtliche Qualifikation des Sachverhaltes durch den ersuchten Staat die Auslieferung abgelehnt werden kann. Diese Bestimmung drängt sich insbesondere mit dem angelsächsischen Rechtskreis auf, da verschiedene Deliktsbezeichnungen abweichen oder differenzierter unterteilt sind (z. B. airmail-fraud, interstate transportation of stolen property).

In Absatz 4 wird neu die akzessorische Auslieferung für strafbare Handlungen, die die Voraussetzungen der Strafandrohung nach Absatz 1 nicht erfüllen, als zulässig erklärt.

Artikel 3 Politische Delikte, Fiskal- und Militärdelikte

Die nach langen, zähen Verhandlungen getroffene Lösung entspricht jener im Europäischen Auslieferungsübereinkommen und im IRSG.

Die Qualifikation, ob es sich um ein politisches, fiskalisches oder militärisches Delikt handelt, bestimmt sich ausschliesslich nach dem Recht des ersuchten Staates.

Artikel 4 Ne bis in idem

Artikel 4 entspricht materiell der Lösung im Europäischen Auslieferungsübereinkommen. Es wird jedoch klar unterschieden zwischen jenen Fällen, wo ein rechtskräftiges Urteil besteht und den Fällen, wo auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt wird.

Artikel 6 Todesstrafe

Mit Artikel 6 wird *expressis verbis* festgehalten, dass die Auslieferung für mit dem Tod bedrohte Straftaten verweigert werden kann, wenn keine ausreichende Zusicherung seitens des ersuchenden Staates abgegeben wird, wonach die Todesstrafe nicht vollzogen wird. Damit wird der Europäischen Menschenrechtskonvention und den parlamentarischen Vorstössen Leuenberger (81.425 und 81.639) nachgelebt.

Artikel 8 Auslieferung eigener Staatsangehöriger

Artikel 8 statuiert den Grundsatz: «Aut dedere aut iudicare». Damit wird erreicht, dass für alle strafbaren Handlungen eine Strafverfolgung ermöglicht wird. Die Regelung trägt folgenden Randbedingungen Rechnung: Die USA können eigene Staatsangehörige ausliefern, in der Regel aber nicht für Auslandstaten verfolgen. Die Schweiz hingegen verfolgt eigene Staatsangehörige für Auslandstaten (Art. 6 StGB). Die Auslieferung schweizerischer Staatsangehöriger ist nur mit deren Zustimmung möglich (vgl. Art. 7 IRSG).

Diese Regelung ist als grosser Fortschritt zu werten, wurde doch damit verhindert, dass gewisse Straftäter für ihre Taten nicht verfolgt werden können, was bis anhin geschehen ist.

Artikel 9 Auslieferungsersuchen

Die Auslieferung ist Teil der Aussenpolitik, die in den USA auch in die Zuständigkeit des State Departements fällt, so dass dieses grundsätzlich alle Entscheidungen trifft. Dies wird auch durch die gegenwärtig laufende Revision des Auslieferungsrechtes nicht geändert. Aufgrund dieser Tatsachen sind Auslieferungsersuchen auf diplomatischem Wege zu übermitteln. Dem Erfordernis wird jedoch nachgelebt, wenn die schweizerische Botschaft in Washington das Ersuchen mittels Überweisungszettel dem State Departement zustellt. Eine formelle Note wird nicht verlangt (Abs. 1). Dieser Übermittlungsweg gilt nur für die «formellen Ersuchen», jedoch nicht für Ersuchen um Transit, provisorische Verhaftung oder vereinfachte Auslieferung.

Für das Auslieferungsverfahren in den USA wird weiterhin «Probable cause» notwendig sein. Die US-Delegation gab dazu folgende Erklärung ab (gekürzt): «The fourth amendment to the constitution of the United States requires that no person may be arrested except upon probable cause». Es muss also der begründete Tatverdacht dargelegt werden.

Für das Auslieferungsverfahren wird jedoch der «Hearsay»-Beweis (Beweis vom «Hörensagen») zugelassen.

Zur Erfüllung des «Probable cause»-Erfordernisses wird es in Zukunft nur noch notwendig sein, dass die den Haftbefehl ausstellende Behörde darin erwähnt, aufgrund welcher Indizien und Beweismittel sie den Verfolgten als möglichen Täter vermerkt und warum diese Beweise für sie schlüssig seien («Providing a reasonable basis to believe ...»).

Der Begriff «eine beglaubigte Kopie» («certified copy») impliziert keine spezielle Kompetenzzuweisung an eine dafür zuständige Stelle. Auch das Bundes-

amt für Polizeiwesen kann z. B. einen Haftbefehl eines kantonalen Untersuchungsrichters als «beglaubigte Kopie» bezeichnen.

Unter «Justizbehörde» («judicial authority») in Absatz 3 Buchstabe b ist jede Strafverfolgungsbehörde zu verstehen. Sie umfasst z. B. Untersuchungsrichter, Bezirksanwalt, Staatsanwalt, Verhörer, Bundesanwalt.

Hervorzuheben ist, dass mit der Bestimmung in Absatz 3 Buchstabe b «eine Zusammenfassung ... der wesentlichen Beweise» klar zum Ausdruck gebracht wird, dass keine eigentlichen Beweismittel mehr vorgelegt werden müssen.

Mit «Strafurteil» («Judgment of conviction») in Absatz 4 Buchstabe a ist das «Dispositiv» gemeint und nicht das gesamte Urteil. Gleichzeitig wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Fall eintreten kann, dass eine Person zwar als schuldig erklärt, jedoch noch nicht verurteilt worden ist. Dies ist auch dem schweizerischen Recht nicht fremd, nämlich dann, wenn das Urteil wegen Appellation, beschränkt auf die Frage der Strafzumessung, nur teilweise rechtskräftig wird. Für diese Fälle soll nicht Absatz 3, sondern Absatz 4 anwendbar sein.

Artikel 11 Übersetzung

Nach dieser Regelung kann die Schweiz in jedem Fall bestimmen, ob die Übersetzung ins Deutsche, Französische oder Italienische zu geschehen hat. Dies hängt davon ab, welche Sprache der Verfolgte am besten kennt und in welchem Kanton der Betroffene inhaftiert ist.

Artikel 12 Zulässigkeit von Unterlagen

Gemäss einem Vorbehalt der USA zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 (V. Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von den Beglaubigungen; SR 0.172.030.4) müssen Auslieferungsersuchen immer zusätzlich von der US-Botschaft im ersuchenden Staat beglaubigt werden. Der Grund für diesen Vorbehalt liegt im amerikanischen Auslieferungsrecht, in Paragraph 3190 des US-Code Title 18.

Um einer künftigen allfälligen Liberalisierung im amerikanischen Auslieferungsrecht Rechnung tragen zu können, wurde die Bestimmung von Buchstabe c aufgenommen.

Artikel 13 Vorläufige Auslieferungshaft

Gemäss Absatz 1 wird der bisher einzig mögliche Geschäftsweg über die Botschaft ausgebaut, indem bei dringenden Ersuchen direkt zwischen den Justizministerien verkehrt werden kann. Der Geschäftsverkehr wickelt sich sodann – den innerstaatlichen Delegationsregelungen entsprechend – zwischen dem Bundesamt für Polizeiwesen für die Schweiz und dem Office of International Affairs für die USA ab. Weiterhin ausgeschlossen ist ein Verhaftersuchen an Interpol Washington D. C.

Aufgrund dieser Bestimmung ist zurzeit keine Fahndung möglich gegen Personen mit einem absolut unbekanntem Aufenthaltsort, da eine «probable location» des Verfolgten angegeben werden muss. Grund für dieses Problem ist die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die den Haftbefehl ausstellen. Die Verhaf-

tung muss vom zuständigen Richter am vermuteten Aufenthaltsort des Gesuchten angeordnet werden. Dazu benötigt der Richter seinerseits gewisse Unterlagen. Ein Fahndungsersuchen, welches via Interpol-Funknetz verbreitet wird, genügt daher den Anforderungen nicht.

Die Regelung von Absatz 4 stellt einen Kompromiss dar. Anfänglich verlangten die USA eine einzige Frist von 60 Tagen für die Stellung des formellen Auslieferungsersuchens. Sie begründeten ihre Forderung damit, dass in den USA das jeweilige Gericht für die Übersetzung zuständig sei und das Verfahren somit eine gewisse Zeit beanspruche. Es sollte unter allen Umständen verhindert werden, dass ein Verfolgter freigelassen werden muss, da das formelle Ersuchen nicht rechtzeitig gestellt werden konnte. Die Schweiz verlangte hingegen eine möglichst kurze Frist. Die getroffene Regelung, eine ordentliche Frist von 40 Tagen, die ausnahmsweise auf Antrag um weitere 20 Tage verlängert werden kann, stellt eine rechtsstaatlich vertretbare Lösung dar. Eine kürzere Frist wurde von den USA trotz wiederholten Versuchen von Schweizer Seite kategorisch abgelehnt.

Artikel 14 Entscheid und Übergabe

Eine starre Frist für die Übergabe, z. B. 15 Tage seit dem Auslieferungsentcheid, scheiterte am amerikanischen Verfassungsrecht. Danach kann der Auszuliefernde jederzeit und mehrmals eine «Habeas corpus petition» einreichen, die die Auslieferung bis zum Entscheid über die Petition vollumfänglich hindert.

Aufgrund dieser Tatsachen wurde auch vereinbart, den Übergabeort sowie das Übergabedatum von Fall zu Fall festzulegen. Die getroffene Regelung kennt auch die Möglichkeit der Zuführung durch US-Marshals in die Schweiz. Dadurch wird ermöglicht, eine Person unverzüglich nach dem Auslieferungsentcheid auszuliefern.

Artikel 16 Grundsatz der Spezialität

Absatz 1, der den Grundsatz der Spezialität beinhaltet, entspricht inhaltlich der Regelung im Europäischen Auslieferungsübereinkommen.

Absatz 2 wurde auf Ersuchen der Schweiz aufgenommen, um zu verhindern, dass die Verjährung eintreten kann.

Artikel 18 Vereinfachte Auslieferung

Die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung ist als eine der wichtigsten Neuerungen zu werten. Einerseits wird in verschiedenen Fällen eine wesentliche Arbeiterleichterung erreicht, da das formelle Auslieferungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, andererseits wird die Auslieferung wesentlich beschleunigt, was zur Verkürzung der provisorischen Auslieferungshaft führt.

Artikel 19 Herausgabe von Gegenständen

Die gewählte Lösung entspricht dem Artikel 20 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens. Der Begriff «Gegenstand» (engl. «objects») umfasst ebenfalls Vermögenswerte und deckt sich somit mit Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Es ist zu beachten, dass lediglich Gegenstände, die als Beweismittel benötigt werden oder im Zusammenhang mit den strafbaren Handlungen stehen, wofür die Auslieferung verlangt und bewilligt worden ist, zu übergeben sind.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Vertrag hat keine besonderen finanziellen und personellen Auswirkungen.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1987–1991 angekündigt (BBl 1988 I 395, Anhang 2).

5 Verhältnis zum europäischen Recht

Der Auslieferungsverkehr in Europa wird – mit Ausnahme von wenigen bilateralen Verträgen – durch das Europäische Auslieferungsübereinkommen, das auch für die Schweiz gilt, geregelt.

Der Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika folgt weitgehend den Grundsätzen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens. Wo es die angelsächsische Terminologie zuliess, wurden Formulierungen des erwähnten Übereinkommens übernommen.

Die vorgeschlagene Regelung ist mit der europäischen kompatibel.

6 Verfassungsmässigkeit

Verfassungsgrundlage dieses Abkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Befugnis erteilt, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung für die Genehmigung des Abkommens zuständig. Das Abkommen ist zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber nach Ablauf von fünf Jahren jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 180 Tagen gekündigt werden. Es sieht weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch bringt es eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung. Der Bundesbeschluss untersteht daher nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

**Bundesbeschluss
über den Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten
von Amerika**

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. November 1990¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der am 14. November 1990 unterzeichnete Auslieferungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Vertrag zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

4317

¹⁾ BBl 1991 I 84

Auslieferungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –*

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit beider Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität wirksamer zu gestalten und den Verkehr zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Auslieferung neu zu regeln –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Auslieferungsverpflichtung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages, einander Personen ausliefern, die die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates wegen einer auslieferungsfähigen Straftat verfolgen oder für schuldig befunden haben oder Personen, die zur Vollstreckung einer sichernden Massnahme gesucht werden.
2. Für eine Straftat, die ausserhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen wurde, bewilligt der ersuchte Staat die Auslieferung, wenn:
 - (a) eine derartige Straftat unter gleichartigen Umständen nach seinem Recht bestraft würde; oder
 - (b) der Verfolgte ein Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist oder wegen einer Straftat gegen einen Staatsangehörigen des ersuchenden Staates gesucht wird.

Artikel 2 Auslieferungsfähige Straftaten

1. Auslieferungsfähig ist eine Straftat nur dann, wenn sie nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr bestraft werden kann. Betrifft das Auslieferungsersuchen eine Person, die verurteilt wurde, so wird die Auslieferung nur bewilligt, wenn die Dauer der zu verbüssenden Strafe oder der sichernden Massnahme oder deren Gesamtdauer noch mindestens sechs Monate beträgt.
2. Im Sinne dieses Artikels ist unerheblich:
 - (a) ob das Recht der Vertragsparteien die strafbare Handlung als dieselbe Straftat qualifiziert; oder
 - (b) ob es sich um eine Straftat handelt, für die das Bundesrecht der Vereinigten Staaten den Nachweis innerstaatlicher Beförderung oder des Gebrauchs der Post oder anderer Nachrichtenmittel zur Durchführung des in-

nerstaatlichen oder Aussenhandels erfordert, da diese Tatbestandsmerkmale lediglich zum Zwecke der Begründung der Bundesgerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten dienen.

3. Unter den Bedingungen gemäss Absatz 1 und 2 wird die Auslieferung auch bewilligt für den Versuch, für die Teilnahme an einer Straftat oder für ein Komplott (conspiracy), eine Straftat zu begehen, wenn die zugrundeliegende strafbare Handlung ebenfalls eine Verletzung schweizerischen Bundesrechts darstellt.

4. Wird die Auslieferung bewilligt, so wird sie auch für jede andere Straftat bewilligt, die nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar ist, unabhängig von den zeitlichen Voraussetzungen von Absatz 1.

Artikel 3 Politische Delikte, Fiskal- und Militärdelikte

1. Der ersuchte Staat lehnt die Auslieferung ab, wenn die Handlungen, für die die Auslieferung verlangt wird, eine politische Straftat darstellen, oder wenn das Ersuchen politisch begründet erscheint.

2. Im Sinne dieses Vertrages soll eine Straftat, für die beide Vertragsparteien gemäss einem multilateralen internationalen Übereinkommen die Verpflichtung übernommen haben, den Verfolgten auszuliefern oder den Fall ihren zuständigen Behörden zur Verfolgung zu unterbreiten, nicht als politische Straftat gelten, und daher soll sie gemäss den Bedingungen des betreffenden multilateralen internationalen Übereinkommens behandelt werden.

3. Der ersuchte Staat kann die Auslieferung ablehnen für Taten, die:

- (a) Gesetzesbestimmungen verletzen, die sich ausschliesslich auf Währungs-, Handels- oder Wirtschaftspolitik beziehen;
- (b) ausschliesslich dem Zwecke dienen, Steuern oder Abgaben zu vermindern; oder
- (c) die nur nach Militärrecht strafbar sind.

Artikel 4 *Ne bis in idem*

1. Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte vom ersuchten Staat für die gleichen Handlungen verurteilt oder freigesprochen wurde, derentwegen die Auslieferung verlangt wird.

2. Die Auslieferung kann von der Verwaltungsbehörde der Vereinigten Staaten oder von den zuständigen schweizerischen Behörden abgelehnt werden, wenn die Straftat, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, in die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates fällt und dieser Staat diese Straftat verfolgen wird.

3. Wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, den Verfolgten für die gleichen Handlungen, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, nicht zu verfolgen oder jedes gegen den Verfolgten bereits eingeleitete Strafverfahren einzustellen, so wird dadurch die Auslieferung nicht ausgeschlossen.

Artikel 5 Verjährung

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Verfolgung oder der Vollzug der Strafe oder Massnahme durch Verjährung gemäss dem Recht des ersuchenden Staates ausgeschlossen ist.

Artikel 6 Todesstrafe

Ist die Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, und ist diese für solche Handlungen nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates nicht vorgesehen, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

Artikel 7 Abwesenheitsurteil

Wurde der Verfolgte in Abwesenheit verurteilt, so kann die Verwaltungsbehörde der Vereinigten Staaten oder die zuständigen Behörden der Schweiz die Auslieferung ablehnen, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, dass die Verteidigungsrechte des Verfolgten gewahrt werden.

Artikel 8 Auslieferung eigener Staatsangehöriger

1. Der ersuchte Staat lehnt die Auslieferung nicht mit der Begründung ab, der Verfolgte sei ein Angehöriger des ersuchten Staates, ausser, er habe die Gerichtsbarkeit, diese Person für Handlungen, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, zu verfolgen.
2. Wird die Auslieferung gemäss Absatz 1 nicht bewilligt, so unterbreitet der ersuchte Staat, auf Begehren des ersuchenden Staates, die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung. Zu diesem Zweck werden Unterlagen und Beweismittel, die die Tat betreffen, dem ersuchten Staat kostenlos unterbreitet. Der ersuchende Staat wird über das Ergebnis seines Begehrens unterrichtet.

Artikel 9 Auslieferungersuchen

1. Auslieferungersuchen werden auf diplomatischem Weg gestellt. Ihnen wird die gemäss Artikel 11 erforderliche Übersetzung beigelegt.
2. Alle Auslieferungersuchen enthalten:
 - (a) Angaben über Identität, Staatsangehörigkeit und den mutmasslichen Aufenthaltsort der Person, auf die sich die Unterlagen, die in Absatz 3 oder 4 verlangt werden, beziehen, sowie, falls verfügbar, das Signalement, Fotografien und Fingerabdrücke;

- (b) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, einschliesslich Zeit und Ort der Straftat; und
 - (c) den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen, welche die wesentlichen Tatbestandsmerkmale und die Bezeichnung der Straftat, die Strafdrohung sowie die Fristen der Verjährung der Strafverfolgung oder -vollstreckung für die Straftat enthalten, derentwegen die Auslieferung verlangt wird.
3. Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten, der noch nicht verurteilt wurde, sind beizufügen:
- (a) eine beglaubigte Kopie des Haftbefehls oder jeder andern Anordnung mit ähnlicher Wirkung; und
 - (b) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der wesentlichen Beweise und der Schlussfolgerungen, die eine hinreichende Grundlage für die Annahme bilden, dass der Verfolgte die Straftat, derentwegen die Auslieferung verlangt wird, begangen hat; bei Ersuchen aus der Schweiz wird diese Zusammenfassung von einer Justizbehörde verfasst; bei Ersuchen der Vereinigten Staaten wird sie vom Staatsanwalt verfasst und enthält eine Kopie der Anklageschrift.
4. Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten, der schuldig gesprochen oder verurteilt wurde, sind beizufügen:
- (a) eine beglaubigte Kopie des Strafurteils, oder, wenn der Verfolgte schuldig gesprochen, aber die Strafe noch nicht bemessen wurde, eine entsprechende Erklärung einer Justizbehörde;
 - (b) eine Kopie der Anklage, derer der Verfolgte für schuldig befunden wurde;
 - (c) eine beglaubigte Kopie des Haftbefehls oder einer Erklärung, dass der Verfolgte aufgrund des Strafurteils in Haft zu nehmen ist; und
 - (d) wenn die Strafzumessung ausgesprochen wurde, eine beglaubigte Kopie davon und eine Erklärung über den zu verbüssenden Strafreist.
5. Wurde der Verfolgte in Abwesenheit verurteilt, so unterbreitet der ersuchende Staat die Unterlagen gemäss den Absätzen 2 und 4.

Artikel 10 Ergänzung des Ersuchens

Wenn die Verwaltungsbehörde der Vereinigten Staaten oder die zuständigen Behörden der Schweiz der Auffassung sind, dass die dem Ersuchen beigelegten Unterlagen nicht genügend Angaben enthalten, so ersuchen sie um die notwendigen zusätzlichen Angaben. Die Beurteilung des Ersuchens wird aufgrund der ergänzten Angaben weitergeführt.

Artikel 11 Übersetzung

Das Auslieferungsersuchen sowie alle Unterlagen, die von der Schweiz vorgelegt werden, werden in Englisch verfasst oder ins Englische übersetzt. Das Auslieferungsersuchen der Vereinigten Staaten und alle Unterlagen werden in einer Amtssprache der Schweiz verfasst oder in diese übersetzt. Die Amtssprache wird für jeden Einzelfall von den zuständigen Behörden der Schweiz festgelegt.

Artikel 12 Zulässigkeit von Unterlagen

Die Unterlagen, die einem Auslieferungsersuchen beigelegt werden, werden als Beweismittel zugelassen, wenn:

- (a) sie im Falle eines Ersuchens der Vereinigten Staaten von einem Richter, Magistraten oder andern Beamten der Vereinigten Staaten beglaubigt und vom Aussenminister gesiegelt sind;
- (b) sie im Falle eines Ersuchens der Schweiz von einer Justizbehörde oder jeder andern zuständigen schweizerischen Behörde unterschrieben und vom ersten diplomatischen oder konsularischen Beamten der Vereinigten Staaten in der Schweiz beglaubigt sind; oder
- (c) wenn sie in irgend einer andern vom Recht des ersuchten Staates zulässigen Weise beglaubigt sind.

Artikel 13 Vorläufige Auslieferungshaft

1. In dringenden Fällen kann jede Vertragspartei die vorläufige Verhaftung des Verfolgten beantragen. Ein Antrag auf vorläufige Haft oder ein Antrag auf deren Verlängerung wird entweder auf diplomatischem Weg oder unmittelbar zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Justizdepartement der Vereinigten Staaten gestellt.

2. Im Antrag sind anzugeben:

- (a) dass ein Auslieferungsersuchen folgen wird;
- (b) dass ein Verhaftsbefehl, eine Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder ein Strafurteil vorliegt, sowie deren Datum und die ausstellende Behörde;
- (c) die Straftat, die mögliche Höchststrafe und gegebenenfalls die Reststrafe;
- (d) eine kurze Sachverhaltsdarstellung mit Angabe der Tatzeit und des Tatortes; und
- (e) Auskünfte betreffend die Identität, die Staatsangehörigkeit und den wahrscheinlichen Aufenthaltsort des Verfolgten.

3. Der ersuchte Staat trifft nach Eingang des Antrages die erforderlichen Massnahmen, um die Verhaftung des Verfolgten sicherzustellen. Der ersuchende Staat wird umgehend vom Ergebnis seines Antrages in Kenntnis gesetzt.

4. Die vorläufige Auslieferungshaft wird aufgehoben, wenn die Verwaltungsbehörde der Vereinigten Staaten oder die zuständigen Behörden der Schweiz nicht innerhalb von 40 Tagen nach Festnahme des Verfolgten das formelle Auslieferungsersuchen und die Unterlagen erhalten hat. Diese Frist kann auf Antrag ausnahmsweise um 20 Tage verlängert werden.

5. Die Aufhebung der vorläufigen Auslieferungshaft nach Absatz 4 steht einer erneuten Verhaftung und Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen und die Unterlagen später eintreffen.

Artikel 14 Entscheid und Übergabe

1. Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat unverzüglich von seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen auf diplomatischem Weg in Kenntnis. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung ist zu begründen. Zudem wird dem ersuchenden Staat die Dauer der vom Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft mitgeteilt.

2. Wird die Auslieferung bewilligt, so erfolgt die Übergabe des Verfolgten innerhalb der Frist, die das Recht des ersuchten Staates gegebenenfalls vorsieht. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbaren Zeit und Ort der Übergabe des Verfolgten. Wird der Verfolgte jedoch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entfernt, so kann er freigelassen werden, und der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung wegen derselben Straftat verweigern.

Artikel 15 Aufgeschobene oder vorübergehende Übergabe

Wurde das Auslieferungsersuchen gegen einen Verfolgten bewilligt, der im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates wegen anderer Taten verfolgt wird oder eine Strafe verbüsst, so kann der ersuchte Staat:

- (a) die Übergabe bis zum Abschluss des Verfahrens gegen den Verfolgten oder bis zur vollen Verbüssung der Strafe, die gegen ihn verhängt wird oder verhängt worden ist, aufschieben; oder
- (b) den Verfolgten vorübergehend dem ersuchenden Staat zum Zwecke der Strafverfolgung übergeben. Die so übergebene Person wird im ersuchenden Staat in Haft gehalten und dem ersuchten Staat nach Abschluss des Verfahrens gemäss den Bedingungen, die von den Vertragsparteien vereinbart werden, zurückgegeben.

Artikel 16 Grundsatz der Spezialität

1. Ein Ausgelieferter darf wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, derentwegen er ausgeliefert worden ist, weder in Haft gehalten, verfolgt oder abgeurteilt, noch an einen anderen Staat weitergeliefert werden, ausser:

- (a) wenn die Verwaltungsbehörde der Vereinigten Staaten oder die zuständigen Behörden der Schweiz zustimmen. Der ersuchte Staat kann im Sinne von Buchstabe a verlangen, dass die entsprechenden Unterlagen und die schriftliche Stellungnahme des Ausgelieferten zu der in Betracht kommenden Straftat vorgelegt werden; oder
- (b) wenn der Ausgelieferte, obwohl ihm dies gestattet war, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates innerhalb von 45 Tagen nicht verlassen hat, oder wenn er freiwillig dorthin zurückkehrt, nachdem er es verlassen hat; oder wenn der Ausgelieferte, obwohl ihm dies nicht gestattet war, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verlässt und dorthin zurückkehrt.

2. Der ersuchende Staat kann jedoch alle nach seinem Recht erforderlichen Massnahmen treffen, einschliesslich Abwesenheitsverfahren, um die Verjährung zu unterbrechen.
3. Wird während des Verfahrens die Beschreibung der Straftat, für die der Verfolgte ausgeliefert worden ist, geändert, so darf dieser verfolgt oder abgeurteilt werden,
- (a) wenn die Straftat nach ihrer neuen rechtlichen Qualifikation eine auslieferungsfähige Straftat darstellt und auf demselben Sachverhalt beruht, der im Auslieferungersuchen und den Unterlagen enthalten ist, und
 - (b) wenn die ausgesprochene Strafe nicht höher ist als die Strafandrohung für diejenige Straftat, für die er ausgeliefert worden ist.
4. Der Ausgelieferte darf für alle vor seiner Auslieferung begangenen Straftaten in Haft gehalten, verfolgt oder abgeurteilt werden, wenn:
- (a) im Fall der Auslieferung aus der Schweiz der Ausgelieferte sein Einverständnis zur Verfolgung und Vollstreckung für alle diese Straftaten zu Protokoll gibt, nachdem er von der zuständigen Justizbehörde über den Grundsatz der Spezialität und die rechtlichen Folgen seiner Erklärung belehrt worden ist, oder
 - (b) im Fall der Auslieferung aus den Vereinigten Staaten, deren Verwaltungsbehörde auf Antrag der zuständigen Behörden der Schweiz eine Verzichtserklärung hinsichtlich der Spezialitätswirkung für alle diese Straftaten abgibt.

Die Verwaltungsbehörde der Vereinigten Staaten legt ihrem Antrag eine Kopie der Erklärung bei. Der ersuchte Staat teilt seinen Entscheid dem ersuchenden Staat ohne Verzug mit.

Artikel 17 Auslieferungersuchen mehrerer Staaten

Haben die Verwaltungsbehörde der Vereinigten Staaten oder die zuständigen Behörden der Schweiz entweder wegen derselben oder wegen anderer Straftaten Auslieferungersuchen mehrerer Staaten erhalten, entscheiden sie, welchem Staat der Verfolgte auszuliefern ist. Beim Entscheid berücksichtigt der ersuchte Staat alle erheblichen Umstände, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die verhältnismässige Schwere und Begehungsorte der Straftaten, die Empfangsdaten der Auslieferungersuchen, die Staatsangehörigkeit des Verfolgten sowie die Möglichkeit einer Weiterlieferung an einen anderen Staat-

Artikel 18 Vereinfachte Auslieferung

Stimmt der Verfolgte, nachdem er persönlich durch die zuständige Justizbehörde über sein Recht auf Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens und den ihm dadurch zustehenden Schutz belehrt worden ist, unwiderruflich und schriftlich seiner Auslieferung zu, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung ohne förmliches Auslieferungsverfahren bewilligen. Für die Auslieferung aus der Schweiz im Sinne dieses Artikels gilt der Spezialitätsgrundsatz.

Artikel 19 Herausgabe von Gegenständen

1. Der ersuchte Staat übergibt, wenn die Auslieferung bewilligt wird und soweit es seine Rechtsvorschriften zulassen und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, dem ersuchenden Staat alle Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder die aus der strafbaren Handlung herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt wurden und die im Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind oder später entdeckt wurden. Die Gegenstände werden wenn möglich gleichzeitig mit dem Verfolgten und auch ohne ausdrückliches Ersuchen übergeben. Die Gegenstände werden auch dann herausgegeben, wenn der Verfolgte, dessen Auslieferung bereits bewilligt worden ist, nicht übergeben werden kann.
2. Der ersuchte Staat kann die Herausgabe der Gegenstände von der hinreichenden Zusicherung des ersuchenden Staates abhängig machen, dass die Gegenstände dem ersuchten Staat so bald als möglich zurückgegeben werden.

Artikel 20 Durchlieferung

1. Jede Vertragspartei kann die Durchlieferung einer Person durch ihr Hoheitsgebiet bewilligen, die der anderen Vertragspartei von einem dritten Staat übergeben wird. Die um Durchlieferung ersuchende Vertragspartei übermittelt auf diplomatischem Weg dem Transitstaat ein Durchlieferungsersuchen, das eine Beschreibung der durchzuliefernden Person, eine kurze Sachverhaltsdarstellung und die Bestätigung enthält, dass ein Haftbefehl, eine Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder ein Strafurteil vorliegt, wobei Datum und die ausstellende Behörde anzugeben sind. Keine Durchlieferungsbewilligung ist erforderlich, wenn der Luftweg in Anspruch genommen wird und keine Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vorgesehen ist.
2. Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei findet die Durchlieferung nach den Vorschriften von Absatz 1 statt. Diese Vertragspartei kann die durchzuliefernde Person in Erwartung des Durchlieferungsersuchens während 72 Stunden festhalten.

Artikel 21 Kosten

1. Die Übersetzungskosten für die dem Auslieferungsersuchen beizufügenden Unterlagen und die Kosten für den Transport des Verfolgten vom Übergabeort in den ersuchenden Staat werden vom ersuchenden Staat bezahlt. Alle andern aus dem Auslieferungsersuchen und dem Verfahren entstehenden Kosten trägt der ersuchte Staat.
2. Der ersuchte Staat sorgt für eine Vertretung des ersuchenden Staates in allen aus dem Auslieferungsersuchen entstehenden Verfahren.

Artikel 22 Anwendung

Dieser Vertrag wird angewendet auf strafbare Handlungen gemäss Artikel 2, welche sowohl vor als auch nach Inkrafttreten dieses Vertrages begangen wurden.

Artikel 23 Verhältnis zu anderen Verträgen und zum Landesrecht

Wenn ein in diesem Vertrag vorgesehene Verfahren die Auslieferung nach einem anderen Abkommen oder nach dem Recht im ersuchten Staat erleichtern würde, so wird das Verfahren nach diesem Vertrag angewendet. Die Auslieferung nach irgendeinem anderen internationalen Vertrag oder Übereinkommen oder nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten bleibt von diesem Vertrag unberührt und wird dadurch weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

Artikel 24 Meinungs austausch

Auf Ersuchen einer Vertragspartei wird generell oder in Zusammenhang mit einem bestimmten Fall ein Meinungs austausch über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Vertrages durchgeführt.

Artikel 25 Inkrafttreten und Kündigung

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so rasch wie möglich in Washington ausgetauscht werden.
2. Dieser Vertrag tritt 180 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
3. Ausser bei hängigen Auslieferungsverfahren gelten ab Inkrafttreten dieses Vertrages der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1900 und die Zusatzverträge vom 10. Januar 1935 und 31. Januar 1940 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika als aufgehoben.
4. Dieser Vertrag kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

So geschehen in Washington D. C. am 14. November 1990 in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise verbindlich ist.